

ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

Alle LKW-Vermietungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen. Anders laufende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an und widersprechen diesen ausdrücklich. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

I. Übernahme des Fahrzeugs-Reparaturen

1. Der Mieter bestätigt, das Fahrzeug im technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand einschließlich Zubehör (vor allem: Warndreieck, Verbandskasten, Wagenpapiere in Kopie, ggf. Werkzeug) und mit vollem Kraftstofftank übernommen zu haben.
2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug während der Mietzeit in verkehrssicherem Zustand zu halten, dieses regelmäßig zu überprüfen sowie das Fahrzeug bei Nichtbenutzung vollständig verschlossen und mit Verriegelung des Lenkradschlösses abzustellen. Ggf. sind bei gemieteten LKW die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für das Abstellen sowie die Lenkzeiten etc. zu beachten.
3. Für den Fall der Erforderlichkeit einer Reparatur während der Mietzeit, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zu voraussichtlichen Reparaturkosten von 100,00€ ohne weiteres, wegen darüber hinaus gehender Reparaturen nur mit unserer vorherigen Einwilligung beauftragen.

II. Benutzung des Fahrzeuges

1. Das Mietfahrzeug darf außer von dem Mieter nur von dessen angestellten Berufsfahrer und mit seiner Zustimmung auch von dem/den im Mietvertrag eingetragenen Fahrer geführt werden. Der Mieter hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob der berechnete Fahrer im Besitz einer für den Betrieb des jeweiligen Fahrzeuges gültigen Fahrerlaubnis ist. Er haftet für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes.
2. Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sind nur mit unserer vorheriger schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, keine Geländefahrten, Fahrschulübungen, Vorbereitungen und/oder Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, Weitervermietung, die entgeltliche Beförderung von Fahrgästen und Lasten sowie jede weitere zweckfremdete Nutzung des Fahrzeuges zu unterlassen. Das Ziehen eines Anhängers ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der im Fahrzeugschein angegebenen Anhänger-höchstlasten gestattet, soweit das Mietfahrzeug und der Anhänger mit den dafür erforderlichen Vorrichtungen ausgerüstet sind.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten- insbesondere bei Anmietung eines LKW die Bestimmungen des Güter-Kraftverkehrs zu beachten sowie diejenigen hinsichtlich der Beförderungs- und Begleitpapiere, das persönliche Kontrollbuch und die Benutzung des Fahrtenschreibers. Dem Mieter ist untersagt, mit dem Mietfahrzeug gef

III. Mietdauer und Kündigung

1. Die vereinbarte Mietdauer ergibt sich aus den ährliche Stoffe gem. §7 der Gefahrgut-Verordnung „Straße“ zu transportieren. Vereinbarungen des Mietvertrages. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist das Fahrzeug zurückzugeben. Bei Überschreitung haftet der Mieter für sämtliche dadurch anstehenden Schäden. Die Verpflichtung zur (weiteren) Zahlung des Mietzinses bleibt davon unberührt.
2. Bei einer Mietdauer von unbestimmter Länge ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins jeweils wöchentlich bzw. monatlich (je vertraglicher Vereinbarung) im Voraus zu entrichten.
3. Wir sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, sofern der Mieter mehr als drei Tage mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät oder sonstige wichtige Gründe eintreten.

IV. Mietpreis und Zahlung

1. Als Mietpreis gilt grundsätzlich der sich aus der neuesten Preisliste ergebende und im Mietvertrag vereinbarte Preis, zuzüglich der im Vertrag vereinbarten Nebenkosten (z.B. separate Kilometerkosten, Gebühren für Teilkasko/Vollkasko, Unfallversicherungen, Haftungsreduzierungen, Rückführungskosten etc.) Darin sind Benzinkosten nicht enthalten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall fristgerechter Rückgabe des Fahrzeuges und Zahlung.
2. Grundlage für die Feststellung der während der Mietzeit zurückgelegten Fahrstrecke ist der Kilometerzähler. Tritt an diesem während der Fahrt ein Defekt ein, so verpflichtet sich der Mieter, diesen sofort bei der nächsten Werkstatt beheben zu lassen.
3. Bei Schäden am Kilometerzähler oder dessen Verplombung bei Rückgabe des Fahrzeuges sind wir berechtigt, täglich nach dem jeweils geltenden Tarif für unbegrenzte Kilometer-Leistung abzurechnen, es sei denn, der Mieter kann die tatsächlich zurückgelegte Fahrstrecke beweisen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt davon unberührt.
4. Der Mietendpreis (einschl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist grundsätzlich bei Ende der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung in bar fällig. Wir sind berechtigt, vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch 100,00€ zu verlangen.
5. Zahlungsanweisungen, Schecks etc. werden nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
6. Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftigen Titeln ist ausgeschlossen.

V. Unfälle-Diebstahl-Anzeigepflicht

1. Bei einem Schadensfall (Unfall) hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensverminderung Unfallbeteiligten und von als Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen aller Beteiligten und von als Zeugen in Betracht kommenden Personen gelenkten Fahrzeuge schriftlich festzuhalten. Dem Mieter ist es verboten, etwa geltend gemachte gegnerische Ansprüche anzuerkennen.
2. Weiter ist der Mieter in diesen Fällen verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens nach zwei Tagen detailliert und schriftlich und über alle Einzelheiten des Vertrages soweit vorhanden- unter Verwendung des bei den ahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes zu unterrichten. Dieser ist in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen.
3. Brand-, Diebstahl-, Wildschäden sowie alle sonstigen Vorkommnisse dieser Art sind uns vom Mieter und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

VI. Haftung

1. Der Mieter hat das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben wie er es übernommen hat. Er haftet auch bei Abschluss einer Haftreduzierung uneingeschränkt für Schäden die durch Verletzungen der Vertragsbestimmungen sowie durch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an oder in den Fahrzeugen entstehen – insbesondere durch das Nichtbeachten von Durchfahrtshöhen und – breiten oder der Bedienungsvorschriften (vgl. VI Absatz 3). Die uneingeschränkte Haftung gilt vor allem auch für Strafen und Gebühren im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges, für Sach- und Personenschäden Dritter durch die Ladung sowie bei Verstoß gegen die den Betrieb des Fahrzeuges betreffenden gesetzlichen Vorschriften. In diesen Fällen kann auch ein Versicherungsschutz entfallen.
2. Bei Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Wild ist die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf die Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB beschränkt, es sei denn, diese Beschädigungen sind von ihm vorsätzlich herbeigeführt worden. Die Beschränkung gilt nicht im Falle einer Anzeigepflicht-Verletzung (vergl. V)
3. Bei der Anmietung eines LKW haftet der Mieter auch bei Haftungsbeschränkungen für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden. Wir weisen den Mieter ausdrücklich darauf hin, dass durch eigenes Verschulden des Mieters entstandene Schäden an Spiegel, Koffer und Reifen von einer bestehenden Haftungsbeschränkung nicht gedeckt sind.

VII. Vermieter-Haftung

1. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für unsere Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter).
2. Der Mieter entbindet uns von jeder Haftung für Schäden und/oder Verlust an Gegenständen, die mit dem Fahrzeug befördert bzw. in diesem zurückgelassen werden.

VIII. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug umfasst Haftpflichtschäden mit der Höchstdeckungssumme. Er ist auf Europa beschränkt.
2. Versicherungsschutz besteht nicht bei Verwendung der Fahrzeuge für eine erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe im Sinne des §7 Gefahrgut-Verordnung Straße.
3. Weiterhin besteht Teilkaskoversicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug im üblichen Umfang (Brand, Diebstahl etc.). Ansonsten gelten die üblichen Versicherungsbedingungen.
4. Für den Umfang der Versicherung, etwaige Selbstbeteiligungen des Mieters sowie diesbezügliche Ausschlüsse und Beschränkungen wird auf die Vereinbarungen des Mietvertrages Bezug genommen.

IX. Rückgabe

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit persönlich an uns während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben – es sei denn, es wurden Abweichungen schriftlich vereinbart.
2. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, so ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung zu zahlen und zwar für jeden angefangenen Tag der Überschreitung den vereinbarten Tarif. War ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, wird der gesamte Mietzins ab Beginn zum jeweils gültigen Standardtarif abgerechnet. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
3. Erfolgt die Fahrzeugrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten oder nicht am vereinbarten Ort, so haftet der Mieter für sämtliche Schäden am Fahrzeug sowie dessen Verlust bzw. von Fahrzeugteilen und Zubehör solange, bis wir die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug zurückerlangt haben.

X. Datenschutzklausel

1. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten von uns gespeichert und über den zentralen Warring an Dritte weitergegeben werden können, sofern bei der Anmietung des Fahrzeuges gemachte Angaben unrichtig sind, dass die Miete des Fahrzeuges nicht innerhalb von 24Std. nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird, vom Mieter gegebene Zahlungsmittel (z.B. Check, Wechsel, Kreditkarten etc.) nicht eingelöst oder protestiert werden, oder die Mietwagenrechnung nicht bezahlt wird.
2. Der Mieter ist darüber hinaus damit einverstanden, dass wir seine Daten EDV mäßig verarbeiten und speichern.

XI. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Der Mieter haftet grundsätzlich im eigenen Namen. Sofern er nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet der Unterzeichner des Vertrages neben der Person, Firma oder Organisation, für welche er den Mietvertrag abschließt, persönlich als Gesamtschuldner. Als unterzeichnender Vertreter versichert dieser, zum Abschluss des Mietvertrages sowie zur Übernahme und Nutzung des Fahrzeuges bevollmächtigt zu sein.
2. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Die Vertragsparteien sind sich für diesen Fall darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck auf zulässige Weise am nächsten kommt.

XII. Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Lübeck als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Mieter Vollkaufmann ist. Andernfalls bestimmt sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.